



Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Kommunalamt
Herrn Grube

Im Hause

Dezernat/Amt	Finanzdezernat / Straßenbauamt
Gebäude	Glärnischstraße 1-3 88045 Friedrichshafen
Name	Martina Labatut
Zimmer-Nr.	324
Telefon	07541 204-5592
Telefax	07541 204-7592
E-Mail	martina.labatut@bodenseekreis.de
Aktenzeichen	32/2-6511.90, Meersburg SoNu Kränkel, Widerspruch

Datum 30.01.2017

Straßenrechtliche Stellungnahme zum Widerspruch von Herrn Markus Kränkel wegen Ablehnung des Antrages auf Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von zwei Klapptischen und vier Klappsitzen an der Hauswand des Gebäudes Bäckerei-Kränkel, Steigstraße 7 in Meersburg

Sehr geehrter Herr Grube,

die von Herrn Kränkel beantragte Sondernutzung (Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus) ist nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beurteilen.

Die Gemeinde können durch Satzung bestimmen, dass bestimmte Sondernutzungen an Gemeindestraßen keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 (Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf) und Absatz 5 (Ersatzanspruch bei Widerruf oder Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße) regeln.

Die Sondernutzungserlaubnis ist nur dann zu versagen, wenn die Anlage der Sicherheit und Ordnung gefährdet und den anerkannten Regeln der Technik nicht genügt.

Die Stadt Meersburg besitzt eine Sondernutzungssatzung, in der unter § 5 u. a. als Versagungsgrund die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgeführt ist.

Bei der Steigstraße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, frei für Anlieger und Lieferverkehr. Die Abgrenzung zur Fahrbahn ist auf einer Seite mit Pflaster und auf der Seite der Bäckerei durch einen Bordstein abgegrenzt und vermittelt einen Gehweg. Die Fläche vor der Bäckerei kann unseres Erachtens nicht als gängiger Gehweg betrachtet werden, da er von der Breite nicht den Regeln der Technik entspricht, eine Benutzung als solcher durch die Ausweisung des verkehrsberuhigten Bereiches nicht zwingend ist und die Fläche desweiteren durch weitere Geschäfte als Aufstellfläche für Waren genutzt wird. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird regelmäßig nicht von der Benutzung freier Flächen im Rahmen des Aufstellens von Tischen und Stühlen tangiert werden, genauso wenig wie die Sicherheit. Die gilt um so mehr, wenn man ins Blickfeld nimmt, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Bedingungen geknüpft werden kann und die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist. Überdies kann die Sondernutzungserlaubnis

bei schwerwiegenden Verstößen widerrufen werden. Argumente wie die „einer stark befahrenen Straße“ oder einer „besonders unübersichtlichen Stelle“ die zu einer Bedrohung für den Straßenverkehr werden könnten sind in der beantragten Nutzung nicht gegeben. Eine Erschwerung für Rettungsfahrzeuge kann als Ablehnungsgrund nicht angebracht werden, da die beantragten Anlagen nicht über den Hochbord hinaus ragen und für den Verkehrsfluss gegenüber den bereits vorhandenen Nutzungen in der Steigstraße keine größere Behinderung darstellen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Nutzung der klappbaren Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird und die Sondernutzung mit entsprechenden Auflagen (Hochklappen der Tische und Sitze nach Geschäftsschluss und entsprechenden Sicherung) zu erteilen ist.

Die Begründung des Ablehnungsbescheides auf Grundlage des AUT-Beschlusses (der keine Rechtsgrundlage ist) und der Gestaltungssatzung ist nicht richtig. Ausschlaggebend sind die Sondernutzungsvorschriften. Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen, wären von der Stadt sämtliche weiteren Nutzungen in der Steigstraße zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Labatut